

**Praktikums- / Ausbildungsvertrag im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung**

**zur Erzieherin / zum Erzieher**

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb …………………………………………………………………………………………

vertreten durch ……………………………………………………………….. und Herrn / Frau .............................................................................................., nachfolgend Studierender genannt, wird folgender Vertrag über das Praktikum während der Ausbildung zum / zur staatlich anerkannten Erzieher/in an der Fachschule für Sozialpädagogik des Rudolf Steiner Berufskolleg Dortmund geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Ausbildung, Vertragsgrundlagen**

Gegenstand des Vertrages ist das Praktikum innerhalb der „Praxisintegrierten Ausbildung“ zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher am Rudolf Steiner Berufskolleg Dortmund. Die Ausbildung beruht auf der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (BASS 13-33 Nr. 1.1.) in Verbindung mit den Richtlinien und Lehrplänen für die Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom. 20.11.2009 -12.6.08.01.13 und dem Qualifikationsprofil für die Ausbildung an Fachschulen/-akademien, herausgegeben von einer bundesweiten Arbeitsgruppe der Fachverbände und -organisationen des Fachschulwesens, in der jeweils gültigen Fassung.

Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.

**§ 2 Ausbildungszeit, Pflichten des Berufskollegs**

Die gesamte Ausbildungszeit dauert insgesamt 3 Jahre. Im ersten Jahr findet der Unterricht in Vollzeitform am Rudolf Steiner Berufskolleg statt. Im zweiten und dritten Jahr findet die Ausbildung zeitlich vorwiegend in dem Ausbildungsbetrieb statt.

Das Praktikum in dem Ausbildungsbetrieb beginnt am ……………………… und endet zum ………………………….. ohne dass es einer vorhergehenden Kündigung bedarf.

In der Regel sind die Studierenden in den letzten beiden Jahren acht bis zehn Wochen plus drei bis vier Kurswochen (Donnerstag bis Samstag) in der Schule. In dieser Zeit haben die Studierenden keine Ferien, sondern tariflich vereinbarten Urlaubsanspruch. Das Fachschulexamen sowie das Kolloquium finden am Ende des dritten Ausbildungsjahres statt. Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die praktische Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens um ein Jahr**.**

Das Berufskolleg verpflichtet sich:

* die Ausbildung inhaltlich und organisatorisch zu strukturieren und die Ausbildungsbetriebe darüber in Kenntnis zu setzen,
* die genauen Unterrichtszeiten den Ausbildungsbetrieben jeweils mindestens zwei Monate vor Schuljahresbeginn mitzuteilen,
* die Studierenden nicht willkürlich oder unverhältnismäßig aus der Praxis herauszuholen,
* einen Ansprechpartner seitens des Berufskollegs für die Studierenden und den Ausbildungsbetrieb bereit zu stellen,
* die Ausbildungsbetriebe zwecks gemeinsamer Absprachen und Kooperationen einzuladen.

**§ 3 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

* dafür Sorge zu tragen, dass der/dem Studierenden, die Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
* geeignete Anleiterinnen/Anleiter mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
* einen Ansprechpartner für das Berufskolleg in Sachen Ausbildung bzw. Praktikum bereit zu stellen,
* die/den Studierende(n) zum Besuch der Fachschule freizustellen. Das Gleiche gilt auch, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet.
* der/dem Studierenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

**§ 4 Pflichten der/des Studierenden**

 Die/ Der Studierende verpflichtet sich:

* alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
* die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
* die Ordnung in der Praxisstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
* die Interessen der Praxisstelle wahrzunehmen und über Vorgänge, die dieses erfordern, Verschwiegenheit zu bewahren.

Die/Der Studierende unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie entsprechende Beschäftigte des Arbeitgebers.

Bei einer Erkrankung, die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, ist die/der Studierende verpflichtet, dies innerhalb der ersten vier Dienststunden der Praxisstelle mitzuteilen. Dies gilt auch für Arbeitstage, an denen die/der Studierende für den Schulbesuch freigestellt ist. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest oder Bescheinigung der Krankenkasse zu belegen, soweit die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert. Im Krankheitsfalle wird die Ausbildungsvergütung bis zu sechs Wochen weitergezahlt.

**§ 5 Pflichten der/des Studierenden zum Fachschulbesuch**

Die/Der Studierende ist verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen der Fachschule für Sozialpädagogik des Rudolf Steiner Berufskollegs Dortmund teilzunehmen, für die sie/er vom Dienst freigestellt wird.

**§ 6 Vergütung**

Die/Der Studierende erhält ein monatliches Entgelt in Höhe von …………………. ,-€

Die Höhe des Entgelts darf im zweiten Ausbildungsjahr nicht unter 750,00 € pro Monat und im dritten Ausbildungsjahr nicht unter 800,00 € liegen.

**§ 7 Arbeitszeit**

Der Beschäftigungsumfang beträgt 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gem.
§ 6 TVöD. Der Praxisbetrieb stellt mindestens 8 Std. pro Woche für die Erledigung schulischer und praxisrelevanter Aufgaben zur Verfügung.

**§ 8 Urlaub**

Die Dauer des Erholungsurlaubes richtet sich nach § 10 des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TvPöD). Er beträgt **30** Arbeitstage jährlich und ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

**§ 9 Probezeit**

Die ersten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses sind Probezeit. Hat die/der Studierende in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.

**§ 10 Kündigung**

1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grunde ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wenn z.B. die Fachschule für Sozialpädagogik des Rudolf Steiner Berufskollegs Dortmund das Schulverhältnis vorzeitig beendet.

 b) von der/dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 wenn sie/er die Ausbildung beenden will.

1. Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungs­gründe erfolgen.

**§ 11 Zeugnis**

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der/dem Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen der/des Studierenden, auf Verlangen der/des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

**§ 12 Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist schriftlich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht werden, verfallen.

**§ 13 Versicherungsschutz**

(1) Während der Ausbildung besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen
 Sozialversicherung.

(2) Gegen Unfall ist die/der Studierende kraft Gesetzes versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Träger der praktischen Ausbildung auch der Fachschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(3) Gegen Haftpflichtansprüche, die aus einem tätigkeitsbezogenen Verhalten der/des Studierenden erhoben werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für den Anstellungsträger maßgebenden Haftpflichtversicherung.

**§ 14 Vertragsänderungen, Nebenabreden, Vertragsausfertigungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sowie Vereinbarungen von Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Eine Ausfertigung dieses Vertrages erhält jeweils die/der Studierende, der Träger der praktischen Ausbildung und die Fachschule.

Ort: ………………………………….. Datum : ………………………………………………..

……………………… ………………………………...

Die/Der Studierende Träger des Ausbildungsbetriebs

Anlagen:

* „Haus- und Dienstordnung“ oder auch Konzept und Leitbild

Gesehen und einverstanden: Ort: ……………….. Datum: …………………………

……………………………………………………………………….

Rudolf Steiner Berufskolleg Dortmund (Stempel u. Unterschrift)